

DIE ABSETZUNG VON KÖNIG ADOLF VON NASSAU 1298

Von Andreas Marchetti

Vor 700 Jahren verlor König Adolf von Nassau Krone und Leben

*ôwî der iêmerlîchen nôt!
der werde kûninc der lach dôt²¹⁴!*

Einleitung

Die mit der Thronerhebung Adolfs von Nassau im Jahre 1292 beginnende Periode der „kleinen Könige“ wird in der Geschichtswissenschaft meist dadurch charakterisiert, daß die Herrschaft der drei von 1292 bis 1313 regierenden Könige durch ein schwaches Königtum gekennzeichnet ist, gegen das die Wahlfürsten ihre Stellung im Reich ausbauen konnten²¹⁵. Ausschlaggebend bei dieser Einschätzung sind aber auch die kurzen Regierungszeiten der einzelnen Könige, vor allem im Vergleich zu ihrem Vorgänger, dem aus dem Hause Habsburg stammenden Rudolf, der von 1273 bis zu seinem Tode im Jahre 1291 die Königswürde innehatte und sich erfolgreicher gegen die Partikularinteressen der Fürsten behaupten konnte als seine Nachfolger.

Dennoch ist die Regierungszeit des Nassauers für die verfassungsrechtliche Entwicklung des Reiches von Interesse, da seine Absetzung durch die Kurfürsten 1298 ein *Novum* in der Reichsgeschichte darstellt. Schließlich wurde hier zum ersten Mal ein geistig und körperlich gesunder Herrscher ohne vorherigen Bannspruch seitens des Papstes durch seine Wähler der Königswürde für verlustig erklärt²¹⁶.

Diese Merkwürdigkeit soll Hauptinteresse dieser Abhandlung sein, wobei die Absetzung Adolfs von Nassau im Sommer 1298 in einem größeren Gesamtzusammenhang gesehen werden muß. Um den Meinungsumschwung der Kurfürsten innerhalb von sechs Regierungsjahren zu erklären, wird nicht nur auf die Absetzung, sondern auch auf die Wahl und Königsherrschaft des Nassauers einzugehen sein. Im besonderen sollen hier aber auch Verknüpfungen

²¹⁴ RI VI, 2, S. 370, n. 1002.

²¹⁵ Vgl. Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Frankfurt am Main / Berlin 1989, S. 222.

²¹⁶ Vgl. zu abweichenden Meinungen weiter unten „Implikationen des Verfahrens und Ausblick“ (Kapitel 3.4).

dieses reichspolitischen Ereignisses mit dem Gebiet der heutigen Pfalz berücksichtigt werden, die in den Quellen als auch der Literatur nur beiläufig auftauchen. Dennoch sind auch in diesem Bereich, nicht nur in Bezug auf den Pfalzgrafen bei Rhein, einige interessante Details überliefert, die für den uns betreffenden Raum von Interesse sind.

Neben dem Rückgriff auf grundlegende Quellen sollen für die vorliegende Darstellung hauptsächlich neuere Werke herangezogen werden, in welche die älteren Forschungen bereits kritisch eingeflossen sind, weshalb auf eine Hinzuziehung der älteren Literatur weitestgehend verzichtet wird²¹⁷.

1 Wahl Adolfs von Nassau 1292

Der seit 1273 regierende Rudolf I. von Habsburg versuchte noch zu Lebzeiten, seinen jüngeren Sohn Rudolf von den Kurfürsten zum König wählen zu lassen, um die dynastische Nachfolge zu sichern. Im April 1290 konnte er sich zwar in Verhandlungen mit dem Böhmen Wenzel II. dessen Unterstützung in dieser Frage sichern, vermochte aber nicht, die Königserhebung für Rudolf d. J. zu erwirken. Gemäß den Vorstellungen des bereits über siebzigjährigen Regenten sollte sein älterer Sohn, Herzog Albrecht von Österreich, den Ausbau der habsburgischen Macht im Ostalpenraum fortführen. Mit dem unerwarteten Tod Rudolfs d. J. am 10. Mai 1290 sah Rudolf I. seine Nachfolgepläne jäh durchkreuzt und mußte nun versuchen, seinen Sohn Albrecht als Nachfolger durchzusetzen²¹⁸. Hier erwiesen sich aber die Gegensätze zwischen Wenzel II. und Albrecht als unüberbrückbar, da der Böhme seine territorialen Ambitionen durch den Österreicher fundamental gefährdet sah. Den anderen Kurfürsten, von denen die Erzbischöfe Gerhard von Mainz und Siegfried von Köln ohnehin gegen einen habsburgischen Nachfolger waren, war Albrecht politisch zu mächtig und in seiner Person zu unangenehm, um sich auf eine Wahl des Habsburgers einzulassen. Obwohl der Pfalzgraf Ludwig II. bei Rhein die habsburgischen Nachfolgepläne unterstützte, versuchte Rudolf I. vergeblich, die Fürsten umzustimmen und verstarb am 15. Juli 1291 ohne die Gewißheit einer gesicherten

²¹⁷ Vgl. v.a. die gelungene Gesamtdarstellung von Gerlich, Alois: Adolf von Nassau (1292 - 1298). Aufstieg und Sturz eines Königs, Herrscheramt und Kurfürstenfronde, in: Nassauische Annalen 105, 1994, S. 17 – 78; vgl. für Köln v.a. Janssen, Wilhelm: Geschichte des Erzbistums Köln im späten Mittelalter 1191-1515 (Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 2.1), Köln 1995.

²¹⁸ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 22.

Nachfolge, da sich vor allem die geistlichen Kurfürsten gegen eine Geblütstradition bei der Königswahl gewandt hatten²¹⁹.

1.1 Vorbereitung der Wahl Adolfs von Nassau

Die Kurfürsten, mit Ausnahme des Pfalzgrafen, waren sich zwar in ihrer Ablehnung Albrechts von Habsburg als König einig, konnten sich aber in den ersten Monaten nach Rudolfs Tod nicht auf einen Kandidaten für das Königsamt einig²²⁰. Ohne einen konkreten Kandidaten im Blick zu haben, gelang den drei östlichen Kurfürsten bereits am 19. November 1291 in der Zittauer Übereinkunft ein entscheidender Schritt zu einer Einigung. In dem von Wenzel II. initiierten Abkommen machten die Kurfürsten Otto V. von Brandenburg und Albrecht von Sachsen ihre Stimme bei der Königswahl von der Entscheidung Böhmens abhängig. Dies verhinderte nicht nur ein zu befürchtendes Zusammengehen Sachsens mit Habsburg, sondern bewirkte auch eine entscheidende Homogenisierung des Stimmverhaltens, da nunmehr bereits drei Kurstimmen zusammengefaßt waren²²¹.

Der Erzbischof von Köln, Siegfried von Westerburg, der nach der Niederlage in der Schlacht von Worringen 1288 nach einem Wiedererstarken seiner erzbischöflichen Position trachtete, ergriff nun seinerseits die Initiative, um die Königspolitik für seine Interessen zu instrumentalisieren. In seinem Schwager und ehemaligen Bundesgenossen von Worringen, Graf Adolf von Nassau, fand er einen geeigneten Kandidaten, dem er im Andernacher Vertrag vom 27. April 1292 gewaltige Wahlversprechen abnötigte, um für das Erzbistum Köln den *Status quo ante* wiederherzustellen²²². Neben enormen territorialen Zugeständnissen mußte sich Adolf dazu verpflichten, die Wahl zum König selbst dann anzunehmen, wenn irgendwelche deutschen Fürsten bei der Wahl anderer Meinung seien als der Kölner Erzbischof (*etiamsi aliqui principes Alamanie in electione ab eodem domino archiepiscopo dissentirent*)²²³. Hierbei sei aber daran erinnert, daß das Mehrheitsprinzip bei der Königswahl erst mit der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 festgesetzt wurde, weshalb diese Forderung nicht so ungewöhnlich war, wie sie dem heutigen Betrachter erscheinen mag. Besonders beachtenswert im Hinblick auf die Absetzung Adolfs im Jahre

²¹⁹ Vgl. Trautz, Fritz: Studien zur Geschichte und Würdigung König Adolfs von Nassau, in: Geschichtliche Landeskunde 2, 1965, S. 4f.

²²⁰ Vgl. ebd., S. 5f.

²²¹ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 26.

²²² Vgl. Janssen a.a.O., S. 196f; der *Status quo ante* bezieht sich auf die Verhältnisse vor 1288.

²²³ MGH Const. III, S. 460, n. 474.

1298 erscheint aber die Bestimmung, daß die Fürsten, die das Recht zur Wahl des Reichsoberhauptes innehätten, zur Wahl eines anderen Königs schreiten würden, wenn dies dem Erzbischof förderlich erschiene (*quod principes ius in electione imperii habentes ad electionem alterius regis procedant, si hoc eidem archiepiscopo videbitur expedire*)²²⁴.

Der Andernacher Vertrag stellte zunächst zwar nur eine Übereinkunft zwischen Erzbischof Siegfried und dem Grafen Adolf von Nassau dar, doch war es dem Kölner gelungen, den Erzbischof von Mainz als auch Wenzel II. von Böhmen - insgesamt also vier weitere Kurstimmen - für seinen Kandidaten zu gewinnen. Der Trierer Erzbischof Boemund schwenkte auf diese Linie ein, und obwohl der Pfalzgraf Ludwig II. weiterhin Albrecht favorisierte, widersetzte er sich, möglicherweise aus Angst vor einer Spaltung, der kurfürstlichen Mehrheit nicht²²⁵. Adolf, der der Walramischen Linie des Nassauischen Grafengeschlechts entstammte, war der geeignete Kandidat, schien er doch für die Partikularinteressen der Kurfürsten keine wirkliche Gefahr darzustellen, sondern vielmehr mit seiner kleinen mittelrheinischen Grafschaft Nassau von den rheinischen Kurfürsten abhängig zu sein²²⁶.

1.2 Wahl Adolfs von Nassau

Nachdem Pfalzgraf Ludwig II. zum 30. April 1292 zur Wahl nach Frankfurt geladen hatte und der Mainzer Erzbischof Gerhard II. von Eppstein unabhängig davon den Wahltermin auf den 2. Mai festgesetzt hatte²²⁷, wurde Adolf von Nassau schließlich am 5. Mai 1292 zum *rex Romanorum* gewählt²²⁸. Ältere Forschungen gingen dabei von einer *electio per unum* aus, wie auch verschiedenen Chroniken des 14. Jahrhunderts zu entnehmen ist²²⁹. Demgegenüber ging Vincenz Samanek, Neubearbeiter der Regesten Adolfs von Nassau, von einer Zwickur durch Mainz und Böhmen aus, die gemäß der päpstlichen Bulle *Qui celum* von 1263 für eine gültige Wahl ausreichend gewesen wäre²³⁰. Fried-

²²⁴ MGH Const. III, S. 462, n. 474.

²²⁵ Vgl.: Gerlich a.a.O., S. 33f; RPR, S. 75, n. 1266.

²²⁶ Vgl. u.a.: Trautz a.a.O., S. 6f; Jarnut, Jörg: Zwischen Bündnistreue und Vertragsbruch: König Adolfs Außenpolitik im Jahre 1297, in: Nassauische Annalen 87, 1976, S. 26.

²²⁷ Zu den Implikationen dieses Sachverhaltes vgl. v.a. Trautz a.a.O., S. 6.

²²⁸ MGH Const. III, S. 464, n. 475.

²²⁹ Vgl. hierzu: Baethgen, Friedrich: Zur Geschichte der Wahl Adolfs von Nassau, in: DA 12, 1956, S. 537f.

²³⁰ Vgl. Samanek, Vincenz: Studien zur Geschichte König Adolfs. Vorarbeiten zu den Regesta Imperii VI 2 (1292 - 1298), Wien / Leipzig 1930, S. 25f; während sich bei einer *electio per unum* die Kurfürsten im Vorfeld auf einen Kandidaten einigen und die eigentliche Wahl nur durch einen Kurfürsten (den Erzbischof von Mainz) durchgeführt wird, müssen bei einer Zwickur lediglich die Stimmen von zwei Kurfürsten auf einen Kandidaten entfallen, um diesem einen rechtmäßigen Anspruch auf die Königswürde zu sichern.

rich Baethgen hat sich eingehend mit dieser These auseinandergesetzt und sie plausibel widerlegt, weshalb im folgenden für die Wahl Adolfs von Nassau von einer *electio per unum* durch den Mainzer Erzbischof ausgegangen wird²³¹.

Zwischen seiner Wahl in Frankfurt und der Krönung in Aachen stellte Adolf von Nassau seinen Wählern zahlreiche Urkunden aus, die sich aus den Vorverhandlungen zur Wahl ableiteten²³². Neben der Erneuerung des Andernacher Vertrages - mit einigen Erleichterungen für den König - traf Adolf von Nassau mit Köln und Mainz noch zusätzliche Absprachen, richtete aber auch an die anderen Kurfürsten weitere Zusagen. Pfalzgraf Ludwig II. mußte sich, aufgrund seiner geringen Unterstützung für Adolf, mit der Begleichung der aufgewandten Wahlkosten begnügen, die König Adolf beglich, indem er Schulden des Pfalzgrafen gegenüber Herzog Otto von Braunschweig in Höhe von 3000 Mark übernahm²³³. Nach Böhmen knüpfte Adolf bereits im Jahr seiner Wahl verwandtschaftliche Bande durch die Verlobung seines ältesten Sohnes Ruprecht mit Wenzels Tochter Agnes²³⁴. Den Abschluß der Königserhebung bildete neben dem Königsumritt, den Adolf im Februar 1293 beendete, schließlich im November 1292 die Aushändigung der Reichskleinodien durch Albrecht von Österreich in Hagenau, den Adolf im Gegenzug mit den Herzogtümern Österreich, Steier, der Windischen Mark und der Herrschaft Pordenone belehnte²³⁵.

2 Königsherrschaft Adolfs von Nassau

Während Adolf von Nassau zunächst auf Ausgleich bedacht war, um seine Position zu festigen und den Besitzstand des Reiches zu sichern, versuchte er zugleich, die vertraglichen Bindungen an seine Wähler zu lockern²³⁶. Bewußt förderte er regionale Gegenkräfte, um sich selbst einen größeren Spielraum zu verschaffen. Im Falle von Mainz unterstützte ihn der Erzbischof zunächst sogar in diesem Anliegen, indem dieser Adolf dazu bewog den Landgrafen Heinrich von Hessen in den Reichsfürstenstand zu erheben. Mainz benötigte Heinrich als Verbündeten gegen Braunschweig, sah sich aber langfristig durch diesen

²³¹ Genaueres hierzu: Baethgen a.a.O., S. 536 - 543; vgl. auch: Mitteis, Heinrich: Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, 2., erw. Aufl., Brunn / München / Wien 1944, S. 211.

²³² Vgl. Gerlich a.a.O., S. 36f.

²³³ Vgl. RPR, S. 75, n. 1269.

²³⁴ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 37f.

²³⁵ Vgl. Trautz a.a.O., S. 9.

²³⁶ Vgl. Jarnut a.a.O., S. 26.

hessischen Machtzuwachs zusehends eingeengt²³⁷. Desweiteren verweigerte Adolf von Nassau mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Wahl die Erfüllung bzw. Einhaltung beurkundeter Wahlversprechen, was ihm vor allem den Unmut des Erzbischofs von Mainz einbrachte, der zunächst aber keine Handhabe gegen den Nassauer hatte. Schließlich fand sich Mainz allmählich von Verbündeten Adolfs eingekreist²³⁸, nachdem diesem 1294 auch die Annäherung an den Pfalzgrafen Ludwig II. durch eine in Aussicht gestellte Heiratsverbindung zwischen der Königstochter Mechthild und dessen Sohn Rudolf gelungen war. Nach Ludwigs Tod am 1. Februar 1294 und der im März in Ulm erfolgten Heirat fand Adolf von Nassau in seinem neunzehnjährigen Schwiegersohn einen seiner verlässlichsten Verbündeten, der sich gegenüber dem König zu treuer Gefolgschaft verpflichtet hatte²³⁹.

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche mußte Gerhard II. von Eppstein auf einen offenen Rechtsverstoß des Nassauers warten, um die Fürsten gegen ihn mobilisieren zu können. Einen entsprechenden Anlaß lieferte Adolf am 23. April 1294 selbst, als er Thüringen und Meißen von Markgraf Albrecht käuflich erwarb²⁴⁰. Neben dem Mainzer Erzbischof, der geltend machen konnte, daß große Teile Thüringens nicht Reichslehen, sondern Mainzer Kirchenlehen waren, rief diese Politik Adolfs auch Böhmen auf den Plan, das sich im Norden durch diese königliche Erwerbspolitik bedroht sah²⁴¹. Adolf von Nassau berief sich zwar darauf, daß es sich bei den Territorien um erledigte Reichslehen handelte, was letztendlich auch mit dem damaligen Rechtsverständnis zu vereinbaren war, dennoch konnte er den berechtigten Verdacht nicht ausräumen, daß es ihm hier nicht primär um Erhaltung des Reichsgutes ging, sondern vielmehr um die Vergrößerung der eigenen - zugegebenermaßen bescheidenen - Hausmacht. Zwei Feldzüge zur Sicherung der Erwerbungen und der Verlust der verwandtschaftlichen Bindung an Böhmen durch den frühen Tod der mit Adolfs Sohn Ruprecht verheirateten Premyslitin Agnes, trieben Wenzel II. zusehends in die Arme Albrechts von Österreich²⁴². Nachdem Adolf 1292 Albrecht in Hagenau belehnt hatte und somit dem Böhmen die Möglichkeit zur Expansion nach Süden genommen hatte, nahm er ihm nun auch im Norden durch seine eigenen Ansprüche diese Option²⁴³.

²³⁷ Vgl. Ziehen, Eduard: König Adolf von Nassau. Mittelrhein und Reich, in: Nassauische Annalen 59, 1939, S. 8.

²³⁸ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 45.

²³⁹ Vgl.: Ziehen a.a.O., S. 12; RPR, S. 78, n. 1319 u. n. 1320.

²⁴⁰ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 46f.

²⁴¹ Vgl. Trautz a.a.O., S. 17.

²⁴² Vgl. Gerlich a.a.O., S. 54.

²⁴³ Vgl. Trautz a.a.O., S. 18f.

Gegenüber dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg, der maßgeblich an der Wahl Adolfs von Nassau beteiligt gewesen war, weigerte sich der Erwählte noch konsequenter als gegenüber Mainz, die weit überzogenen Wahlversprechen einzulösen. Neben der bewußten Nichterfüllung getroffener Vereinbarungen stärkte er auch hier gerade die Feinde der Kölner Kirche (*inimicos ecclesie Coloniensis*), wie sie explizit im Andernacher Vertrag aufgeführt wurden, allen voran den vormaligen Gegner in der Schlacht bei Worringen, den Herzog von Brabant²⁴⁴. Doch Siegfried von Westerburg verstarb am 7. April 1297 in Bonn, noch bevor sich eine Kurfürstenopposition herauskristallisierte²⁴⁵. Nachfolger auf dem Erzstuhl wurde der vormalige Domdekan Wikbold von Holte, der Adolf von Nassau seit dessen Königswahl nahegestanden hatte und sich auch im Bündnis des Königs mit Eduard I. von England für die Interessen des Nassauers eingesetzt hatte. Im Gegenzug hatte nun Adolf von Nassau seine ganze Autorität als König zur Wahl Wikbolds geltend gemacht²⁴⁶. Dem neuen Erzbischof von Köln, der sich bereits vorher vielfach durch geschickte Diplomatie bewährt hatte, gelang alsbald der Ausgleich mit den Grafen von Jülich, Kleve und Berg, als auch mit dem Herzog von Brabant²⁴⁷. Gegenüber der Fürstenopposition, die sich immer bedrohlicher abzuzeichnen begann, bezog Wikbold keine besondere Position für oder gegen Adolf von Nassau. Trotz der vormals guten Beziehungen zum König ergriff Wikbold von Holte nicht Partei für seinen Hauptpromotor zur Bischofswahl, war er doch nach dem Ausgleich mit den umliegenden Fürsten und den Kölner Bürgern nicht mehr auf dessen Unterstützung angewiesen.

Die Beziehungen Adolfs zu dem Trierer Erzbischof Boemund von Warnesberg waren durch erfreuliche Normalität gekennzeichnet, obwohl das Erzstift Trier in unmittelbarer Nachbarschaft zu Teilen des Hausbesitzes des Nassauers lag. Nach seiner Wahl zum König bestätigte Adolf von Nassau am 7. Juli 1292 urkundlich alle Wahlversprechen an das Trierer Erzstift²⁴⁸. Obwohl die Beziehungen zu Trier teilweise sehr blaß erscheinen, läßt sich der Trierer Erzbischof des öfteren im Gefolge Adolfs feststellen²⁴⁹. Aufschlußreich ist auch 1297 sein Erscheinen in einer Gesandtschaft des Königs nach Flandern, um im Namen des Königs zwischen ihm und den Königen Eduard von England und

²⁴⁴ Vgl.: Ziehen a.a.O., S. 16; MGH Const. III, S. 463, n. 474.

²⁴⁵ Vgl. Janssen a.a.O., S. 197.

²⁴⁶ Vgl. REK III, S. 231, n. 3539.

²⁴⁷ Vgl. Janssen a.a.O., S. 202f.

²⁴⁸ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 40.

²⁴⁹ Vgl. RET, S. 58f.

Philipp von Frankreich über Frieden zu verhandeln²⁵⁰. *Summa summarum* kann man zwischen Boemund und Adolf zumindest normale, wenn nicht sogar gute Beziehungen unterstellen. Doch ähnlich der Haltung des Kölner Erzstuhls hielt sich Boemund von Trier aus der Fürstenopposition heraus, stärkte angesichts der sich anbahnenden Auseinandersetzung aber auch nicht den regierenden König.

Zum ersten Mal formierte sich die Opposition gegen Adolf von Nassau anlässlich der Krönung Wenzels II. zum König von Böhmen durch den eigens für diese Handlung von Suspension und Interdikt losgelösten Erzbischof Gerhard von Mainz. Neben Wenzel und Gerhard waren auch die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen am Pfingstsonntag 1297 in Prag anwesend. Eine konkrete Übereinkunft zur Absetzung Adolfs kam anlässlich der Krönungsfeierlichkeiten allerdings noch nicht zustande²⁵¹. Erst im Februar 1298 vereinbarten die drei östlichen Kurfürsten in Wien die Absetzung Adolfs und die Wahl Albrechts zum neuen König. Da der Mainzer Erzbischof wegen der Sicherung seines Erzstiftes keine militärischen Kräfte in den Süden entsenden konnte, mußte der auserkorene Wahlkandidat an den Mittelrhein ziehen, um die gefaßten Pläne umsetzen zu können. Mit den Absprachen in Wien, in denen Österreich dem Böhmen Wenzel eine Expansion nach Norden in Aussicht gestellt hatte, wurde das Ende der Regierungszeit des Nassauers eingeleitet²⁵².

Im Hinblick auf die Absetzung Adolfs von Nassau erscheint das Bündnis des deutschen Königs mit Eduard I. von England gegen Philipp IV. von Frankreich vernachlässigbar. Selbst wenn es antihabsburgisch motiviert gewesen sein sollte, zeitigte es keine spürbare Veränderung in den Beziehungen zwischen Nassau und Habsburg. Auch ist der Bestechungsvorwurf gegenüber Adolf in der wissenschaftlichen Literatur überbewertet, weil er augenscheinlich auf die Absetzung Adolfs von Nassau keinen Einfluß hatte²⁵³.

3 Absetzung Adolfs von Nassau 1298

Nachdem auf dem Treffen der Kurfürstenopposition in Wien die Absetzung Adolfs vereinbart worden war, zog König Wenzel II. wieder zurück nach Böhmen und übertrug dem Mainzer Erzbischof am 21. Februar 1298 in Brünn seine Kurstimme, um in beider Namen den Fürsten Albrecht, Herzog von Österreich,

²⁵⁰ Vgl. CDRM, S. 521, n. 374; vgl. auch Kerber, Dieter: Die Itinerare der Trierer Erzbischöfe. Ansätze zur Residenzbildung, in: RhVjbl. 56, 1992, S. 139.

²⁵¹ Vgl. ebd., S. 21f.

²⁵² Vgl. Gerlich a.a.O., S. 64f.

²⁵³ Vgl. hierzu: Trautz a.a.O., S. 38; MGH Const. III, S. 549 - 552, n. 589.

zum König (*suo et nostro nomine in regem Romanorum [...] principem dominum Albertum ducem Austrie*) zu erwählen²⁵⁴. Da die Stimmen Brandenburgs und Sachsens an die des Böhmen gebunden waren, konnte Mainz mit nunmehr vier Kurstimmen die Initiative für die Absetzung ergreifen und den Wahlablauf steuern²⁵⁵. Nachdem sich Albrecht Mitte März mit seinen Truppen Richtung Mittelrhein in Bewegung gesetzt hatte, zog ihm Adolf von Norden aus entgegen, um eine Zusammenkunft Albrechts mit dem Mainzer Erzbischof zu verhindern, zumindest aber zu verzögern²⁵⁶. Gerhard von Eppstein lud seinerseits, in seiner Funktion als Erzkanzler (*archicancellarius*) den König und die Kurfürsten im Mai 1298 zu einer Versammlung am 15. Juni 1298 nach Mainz. Da der Frieden im Reich darniederliege, sei die Versammlung notwendig *pro excellencie vestre [Adolfe] salutis augmento, [pro] sancte pacis reformatione, pro concordie revocatione, pro reipublice felici gubernacione et pro tocius regni salute*²⁵⁷.

3.1 Absetzung Adolfs von Nassau und Wahl Albrechts von Habsburg

Bedingt durch das Fernbleiben einiger Kurfürsten fand die von Gerhard von Eppstein einberufene Versammlung, der König Adolf fernblieb, erst am 23. Juni 1298 unter Anwesenheit von Albrecht von Sachsen und den Markgrafen Otto, Heinrich und Hermann von Brandenburg statt. Gemäß der Absetzungsurkunde handelte Gerhard von Eppstein auch im Namen des Erzbischofs Wikbold von Köln und König Wenzels von Böhmen, wohingegen Albrecht von Sachsen angeblich für sich und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein (*pro se ac illustri L(udewico) comite palatino Reni*) handelte²⁵⁸. Da Pfalzgraf Rudolf angesichts seines engen Verhältnisses zu König Adolf von Nassau nicht gegen diesen vorzugehen trachtete, sollte angeblich sein jüngerer Bruder, Herzog Ludwig von Bayern, zum Zwecke der Absetzung Adolfs dem Herzog von Sachsen die Kurstimme übertragen haben. Diese Behauptung mutet von vornherein merkwürdig an, war die Kurstimme doch in der Regel an die Pfalzgrafschaft bei Rhein gebunden. Die Urkunde, welche die Abtretung der pfälzischen Stimme an den Herzog von Sachsen zum Inhalt hat, erweist sich schließlich auch als tagespolitisches Machwerk der sächsischen Kanzlei, um die Geschlossenheit der Kurfürsten vorzutäuschen²⁵⁹.

²⁵⁴ MGH Const. IV 2, S. 3, n. 2.

²⁵⁵ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 65.

²⁵⁶ Vgl. ebd., S. 67.

²⁵⁷ MGH Const. III, S. 549, n. 588.

²⁵⁸ MGH Const. III, S. 551, n. 589.

²⁵⁹ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 69.

Der Kölner Erzbischof Wikbold von Holte war der Einladung Gerhards von Eppstein nach Mainz nicht nachgekommen, hatte ihm aber, wie in der Absetzungsurkunde vermerkt ist, seine Kurstimme übertragen. Als am 23. Juni 1298 in Mainz die Absetzung Adolfs von Nassau besiegelt wurde, weilte Wikbold gerade in Westfalen, wobei ihm klar gewesen sein muß, daß sich die Versammlung gegen Adolf und für Albrecht aussprechen würde²⁶⁰. Der königliche Gönner war für den Kölner offensichtlich nicht mehr von Interesse, fand er sich doch durch seine Abwesenheit von der reichspolitisch bedeutsamen Versammlung in Mainz mit der sich abzeichnenden Königsherrschaft Albrechts von Habsburg ab.

Die Haltung Boemunds von Warnesberg, dem Erzbischof von Trier, ist nur schwer zu erhellen, da er bei den gesamten Vorbereitungen zum Sturz Adolfs von Nassau in keiner Weise in Erscheinung getreten ist. Betrachtet man die Beziehungen Adolfs zu dem Trierer Erzbischof in den Jahren zwischen 1292 und 1298, so ist ihr Verhältnis weitestgehend von Zwistigkeiten ungetrübt. Auch die Trierer *Gesta Boemundi* wissen über die Zerstückelung des Reiches (*de demenbratione imperii*) nur durch Albrecht von Österreich zu klagen, während sich Adolf von Nassau bemüht hätte, das Reich zu festigen²⁶¹. Warum Boemund letztendlich, trotz seines augenscheinlich guten Verhältnisses zu Adolf, nicht aktiv auf Seite des Nassauers tätig wurde, muß Spekulation bleiben. Immerhin beteiligte er sich im Gegensatz zum Kölner Erzbischof nicht an der Wahl Albrechts vom Juni 1298, da er weder nach Mainz gereist war, noch seine Stimme an einen der dort weilenden Kurfürsten übertragen hatte.

In der Absetzungsurkunde²⁶² werden zunächst, unter Verweis auf diverse Bibelstellen, detailliert die Vergehen Adolfs von Nassau im geistlichen und weltlichen Bereich (*in sacris sacerdotibus et magistratibus*) aufgezählt. Vor allem werden die Schandtaten auf Adolfs Feldzügen angeprangert, wobei die Ausführungen hierzu im Kern als zutreffend zu werten sind²⁶³. Auf die Anklagepunkte folgt schließlich die Feststellung, der König sei unvernünftig und unnützlich (*insufficiens et inutilis*), weshalb Adolf einhellig das Königtum entzogen werde. Alle, die ihm einen Treueid (*iuramentum fidelitatis*) geleistet hätten werden schließlich von diesem gelöst und es wird verboten, Adolf künftig als König zu gehorchen. Formal gesehen war das Reich somit kopflos, doch schloß sich an die Absetzung Adolfs als *rex Romanorum* augenscheinlich die Wahl Albrechts

²⁶⁰ Vgl. REK III, S. 241, n. 3589.

²⁶¹ Vgl. Ziehen a.a.O., S. 20.

²⁶² Die folgenden inhaltlichen Angaben beziehen sich auf MGH Const. III, S. 549 - 552, n. 589.

²⁶³ Vgl. Trautz a.a.O., S. 29.

zum Nachfolger auf dem Königsthron an, wobei von diesem höchst anfechtbaren Verfahren keine Wahlbekanntmachung überliefert ist²⁶⁴. Albrecht scheint wohl von seiner Wahl im Heerlager bei Alzey unterrichtet worden zu sein, doch zunächst mußte die endgültige Entscheidung um das Königtum auf dem Schlachtfeld gesucht werden²⁶⁵.

3.2 Schlacht auf dem Hasenbühl bei Göllheim

Bevor es zur entscheidenden Auseinandersetzung zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg kam, lieferten sich ihre Heere beiderseits des Rheins ein regelrechtes Wettrennen. Während Adolfs Streitmacht rechtsrheinisch Richtung Norden zog, drängte Albrecht im Westen mit seinem Heer durch die Pfalzgrafschaft bis nach Alzey, möglicherweise in der Absicht, selbst nach Mainz zu kommen. Nachdem Albrecht zwar die Stadt Alzey eingenommen hatte, gelang es ihm jedoch nicht die Burg einzunehmen, was eine entscheidende Schwächung des Pfalzgrafen bedeutet hätte, weshalb sich Albrecht zunächst auf eine Belagerung einstellen mußte. Als er aber Nachricht davon erhielt, daß Adolf bei Worms den Rhein überschritten hatte, brach er die Belagerung Alzeys ab, um etwas weiter südlich an den Ostabhängen des Donnersberges ein geeignetes Terrain für eine Schlachtaufstellung zu finden²⁶⁶. Die beiden Kontrahenten, die sich auf ihrem Zug in die nördliche Pfalz ständig ausgewichen waren, schienen nun die Entscheidung baldmöglichst herbeiführen zu wollen, weshalb es schließlich am 2. Juli 1298 zur Schlacht auf dem Hasenbühl bei Göllheim kam. Der Verlauf dieser Reiterschlacht ist nicht genau rekonstruierbar, doch scheint der Habsburger taktisch im Vorteil gewesen zu sein, wenn man den zahlreichen Berichten der Chronisten Glauben schenken darf²⁶⁷. Es ist anzunehmen, daß beide Seiten über annähernd gleich große Kräfte verfügten, weshalb ein positiver Ausgang der Schlacht für den Österreicher nicht von vornherein zu erwarten war. Nach einem mehrstündigen Gefecht in dieser letzten großen Ritterschlacht des Mittelalters verlor König Adolf von Nassau im Gefecht sein Leben, wodurch die Schlacht zugunsten Albrechts von Habsburg entschieden wurde. In der Streitmacht des Österreichers lassen sich auch die Grafen Eberhard und Walram von Zweibrücken nachweisen, wobei einige Quellen sogar die Ansicht vertreten, daß Adolf durch das Schwert des jüngeren der

²⁶⁴ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 72.

²⁶⁵ Vgl. Trautz a.a.O., S. 34.

²⁶⁶ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 73f.

²⁶⁷ Vgl. hierzu ausführlich RI VI 2, S. 365 - 372, n. 1002.

beiden, also Walram, getötet worden sei²⁶⁸. Diese Aussage läßt sich nicht endgültig verifizieren, doch stifteten die Grafen noch am gleichen Tage dem nahegelegenen Kloster Rosenthal ein Pfund ihrer jährlichen Einkünfte, damit dort alljährlich zum 2. Juli eine Messe im Andenken an die Schlacht abgehalten werde²⁶⁹.

Neben Adolf von Nassau kamen auf Seite des Königs zahlreiche Edle ums Leben, während sein treuer Verbündeter Graf Eberhard von Katzenelnbogen, als auch sein eigener Sohn Ruprecht in Gefangenschaft gerieten²⁷⁰. Der auf Adolfs Seite kämpfende Pfalzgraf Rudolf konnte sich durch Flucht der Gefangennahme entziehen, was ihm im Nachhinein gelegentlich sogar den Vorwurf des Verrats einbrachte²⁷¹. Zusammen mit Otto III. von Bayern konnte sich Rudolf über Worms nach Heidelberg absetzen, wo Albrecht von Habsburg alsbald Kontakt mit dem Pfalzgrafen aufnahm und zu einem baldigen Ausgleich mit dem Schwiegersohn des getöteten Königs gelangte²⁷².

Am Tag nach der Schlacht ließ Albrecht den gefallenen Adolf im Zisterzienserinnenkloster Rosenthal beisetzen, nicht aber in der Gruft des Speyrer Domes, hätte er sich doch somit selbst als Königsmörder gebrandmarkt. Erst im Jahre 1309 wurde Adolf von Nassau und mit ihm sein 1308 ermordeter Widersacher Albrecht von Habsburg auf Veranlassung Heinrichs VII. in Speyer zur letzten Ruhe gebettet²⁷³.

3.3 Erneute Wahl Albrechts von Habsburg

Um für sein Königtum eine solidere Rechtsgrundlage zu schaffen, legte Albrecht von Habsburg am 24. Juli 1298 die Krone nieder und stellte sich dem Kurfürstenkollegium erneut zur Wahl. Bei seiner zweiten Wahl am 27. Juli 1298 in Frankfurt konnte Albrecht nur sechs der sieben Kurstimmen auf sich vereinigen, da Böhmen an seiner Wahl keinen Anteil hatte²⁷⁴. Der Kölner Erzbischof Wikbold von Holte, der für die erste Wahl Albrechts seine Stimme dem Erzbischof von Mainz übertragen hatte, war diesmal persönlich bei der Wahl in Frankfurt anwesend²⁷⁵. Seine Stimme für Albrecht von Habsburg ließ er sich,

²⁶⁸ Vgl. RGZ, S. 129, n. 394.

²⁶⁹ Vgl.: RI VI 2, S. 372f, n. 1003; RGZ, S. 129, n. 395.

²⁷⁰ Vgl. Gerlich a.a.O., S. 75.

²⁷¹ Vgl. RPR, S. 83, n. 1395.

²⁷² Vgl.: Gerlich a.a.O., S. 75; RPR, S. 75, n. 1396.

²⁷³ Vgl. Trautz a.a.O., S. 37.

²⁷⁴ Vgl. Mitteis a.a.O., S. 211.

²⁷⁵ Vgl. REK III, S. 242, n. 3593.

„wie allgemein und bei den Kölner Erzbischöfen im besonderen üblich“²⁷⁶, teuer bezahlen. Dem neuen König rang er ähnlich überzogene Zusagen ab, wie sein Vorgänger Adolf von Nassau, wodurch spätere Konflikte zwischen König und Erzbischof vorprogrammiert waren²⁷⁷. Erzbischof Boemund von Trier, der an der ersten Wahl Albrechts nicht teilgenommen hatte, war nun auch im Juli 1298 in Frankfurt anwesend und fungierte möglicherweise bei der Wahl Albrechts von Habsburg sogar als *elector*²⁷⁸. Auch Pfalzgraf Rudolf nahm an der zweiten Wahl Albrechts teil, blieb ihm doch keine andere Option, als sich mit den in der Schlacht geschaffenen Realitäten zu arrangieren, vor allem da Albrecht noch immer mit einer erheblichen Streitmacht im Machtbereich des Pfalzgrafen weilte²⁷⁹.

Vom folgenden Tag, dem 28. Juli 1298, datiert ein Schreiben der Kurfürsten, in dem sie allen Getreuen des Römischen Reiches die Wahl Albrechts *in Romanorum regem* anzeigen, verbunden mit der Bitte um Anerkennung und Unterstützung des neuen Königs²⁸⁰. Ebenfalls am 28. Juli teilten die Kurfürsten die Wahl Albrechts Papst Bonifaz VIII. mit und baten ihn, diesem gewogen zu sein und zu geeigneter Zeit zum Kaiser zu krönen²⁸¹. Albrecht blieb jedoch die Anerkennung durch den Papst bis 1303 verweigert, konnte dieser doch mit dem Vorgehen gegenüber Adolf und den Umständen, die zur Wahl Albrechts geführt hatten, nicht einverstanden sein.

3.4 Implikationen des Verfahrens und Ausblick

Die Absetzung Adolfs von Nassau und die anschließende Wahl seines Widersachers Albrecht von Habsburg wirft die Frage nach der Legitimität des Verfahrens und der Verfassungsentwicklung auf. Hierbei handelte es sich nämlich um ein *Novum* in der Geschichte des mittelalterlichen Königtums, da bisher noch nie ein geistig und körperlich gesunder König ohne Bannspruch des Papstes abgesetzt worden war. Heinz Thomas wendet hiergegen ein, daß Heinrich IV. 1077 bereits die Rücknahme des päpstlichen Bannes erwirkt hatte, als ihn seine Gegner in Forchheim für abgesetzt erklärten und Rudolf von Rheinfelden zum neuen König kürten²⁸². Dem ist entgegenzuhalten, daß bei der Wahl in

²⁷⁶ Janssen a.a.O., S. 204.

²⁷⁷ Vgl. ebd.

²⁷⁸ Vgl. Mitteis a.a.O., S. 211.

²⁷⁹ Vgl. RPR, S. 83, n. 1399.

²⁸⁰ MGH Const. IV 2, S. 7, n. 8.

²⁸¹ MGH Const. IV 2, S. 8-10, n. 9.

²⁸² Vgl. Thomas, Heinz: Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250 - 1500, Stuttgart u.a. 1983, S. 105.

Forchheim auch päpstliche Legaten zugegen waren, die sich zwar anfänglich gegen eine Neuwahl aussprachen, letztendlich aber nicht gegen die erfolgte Wahl Rudolfs im Namen der römischen Kurie protestierten und diese somit seitens des Papstes sanktionierten. Desweiteren ist es zwar richtig, daß Papst Gregor VII. Heinrich die Absolution erteilt hatte, doch hatte er nicht die Absetzung und Eidlösung zurückgenommen²⁸³. Aufgrund dieser Besonderheiten bei der Absetzung Heinrichs IV. scheint es legitim, die Absetzung Adolfs und Wahl Albrechts im Jahre 1298 als *Novum* der Geschichte zu betrachten.

Die ohne vorherigen Bannspruch des Papstes erfolgte Absetzung Adolfs von Nassau stellte seitens der Kurfürsten eine Anmaßung päpstlicher Rechte dar, weil sie mit ihrem Vorgehen den päpstlichen Anspruch auf das alleinige Recht zur Absetzung des Königs oder Kaisers in Frage gestellt hatten²⁸⁴. Daher fehlt in der Wahlanzeige an den Papst vom 28. Juli 1298 auch die eigentlich übliche Bitte um Approbation, was auf ein neues Selbstbewußtsein des Kurfürstenkollegs gegenüber dem Papst schließen läßt. Inhaltlich lassen sich hier bereits grundlegende Beschlüsse des Rhenser Kurvereins von 1338 feststellen²⁸⁵. Abgesehen von dem Versuch päpstliche Befugnisse zu beschneiden, verweigerte Papst Bonifaz VIII. Albrecht von Habsburg bis 1303 ohnehin die Anerkennung seines Königtums, weil er die Vorgänge vom Sommer 1298 als Rebellion gegen den rechtmäßigen König Adolf von Nassau betrachtete. Doch letztendlich stellt die Absetzung Adolfs von Nassau keinen revolutionären Umbruch dar, sondern vielmehr die logische Konsequenz aus dem ausschließlichen Wahlrecht der Kurfürsten²⁸⁶.

Nachdem sich alsbald nach der Königserhebung Albrechts von Habsburg zeigte, daß dieser noch weniger als Adolf von Nassau bereit war, sich den Partikularinteressen der Kurfürsten unterzuordnen, dauerte es nicht lange, bis sich auch gegen ihn umstürzlerische Machenschaften richteten. Vor allem die rheinischen Kurfürsten bezogen bereits im Herbst 1299 offen Stellung gegen König Albrecht, ausgenommen Erzbischof Boemund von Trier, der damals bereits schwer erkrankt war und schließlich am 9. Dezember des gleichen Jahres verstarb²⁸⁷. Albrecht, mit einer solideren Machtbasis ausgestattet als sein Vorgänger, konnte den rheinischen Kurfürsten erfolgreich mit militärischer Macht entgegentreten und brach schließlich 1302 ihren Widerstand. Der von den Kurfürsten auf den Thron gehobene König hatte sich erfolgreich gegen

²⁸³ Vgl. Boshof, Egon: Die Salier, 3., verb. u. erg. Aufl., Stuttgart / Berlin / Köln 1995, S. 236f.

²⁸⁴ Vgl. Trautz a.a.O., S. 31.

²⁸⁵ Vgl. Mitteis a.a.O., S. 211.

²⁸⁶ Vgl. Trautz a.a.O., S. 30ff.

²⁸⁷ Vgl. Thomas a.a.O., S. 110f.

seine Wähler durchsetzen können und damit die Entwicklung zu einer Oligarchie der Kurfürsten vorläufig aufgehalten²⁸⁸.

4 **Schlußbetrachtung**

So überraschend die Thronerhebung eines reichspolitisch unbedeutenden Grafen 1292 gewesen war, so merkwürdig erscheint auch dessen Abtritt von der politischen Bühne sechs Jahre nach seiner Wahl zum *rex Romanorum*. Albrecht von Habsburg, der Sohn des 1291 verstorbenen Königs Rudolf, sah 1292 zunächst seine Ambitionen auf den Thron durch die Kurfürsten durchkreuzt, avancierte aber innerhalb von weniger als sechs Jahren zu deren wichtigstem Verbündeten gegen den inopportun gewordenen König. Adolf von Nassau scheiterte, als er versuchte, in Meißen und Thüringen eigene Interessen gegen die der Kurfürsten durchzusetzen, was ihm kurzfristig zwar gelang, *summa summarum* aber Leben und Krone kostete. Der schließlich 1298 von den Kurfürsten auf den Thron erhobene Albrecht von Habsburg sah sich zwar auch einer Opposition seiner Wähler ausgesetzt, konnte diese aber erfolgreich zerschlagen. Das Schicksal Adolfs von Nassau, der durch seine eigenen Wähler gestürzt wurde, ereilte nun in abgewandelter Form die Kurfürsten selbst, die sich dem von ihnen gewählten Albrecht von Habsburg geschlagen geben mußten.

Verfassungsrechtlich interessant sind aber vor allem die Umstände des Sturzes Adolfs von Nassau und der Erwählung Albrechts von Habsburg im Sommer 1298, die in dieser Form ein *Novum* in der Geschichte darstellen. Es ist jedoch keineswegs von einem revolutionären Umbruch in der Verfassungsentwicklung zu sprechen, sondern lediglich von einer kontinuierlichen Stärkung des Kurfürstenkollegs gegenüber dem König und der römischen Kurie, die im Rhenser Kurverein 1338 und in der Goldenen Bulle 1356 ihre konsequente Fortführung fand.

Während der Mainzer Erzbischof Gerhard von Eppstein eindeutig die führende Rolle in der Absetzung Adolfs von Nassau innehatte und sich zusammen mit den drei östlichen Kurfürsten mit Albrecht von Habsburg verbündete, beteiligten sich die Erzbischöfe von Köln und Trier, Wikbold von Holte und Boemund von Warnesberg, nicht an den Bestrebungen zum Sturz König Adolfs. Pfalzgraf Rudolf unterstützte seinen königlichen Schwiegervater vorbehaltlos, doch sah sich Adolf von Nassau am Ende seines Königtums einer so großen Opposition gegenüber, daß er sie nur noch durch militärische Macht hätte be-

²⁸⁸ Vgl. Trautz a.a.O., S. 38f.

zwingen können. Dieser Versuch scheiterte am 2. Juli 1298 auf dem Hasenbühl bei Göllheim mit dem Tod Adolfs von Nassau.

Gedruckte Quellen / Regesten

- Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus, Bd. 2, Koblenz 1823, zit.: CDRM.
- MGH Constitutiones III, Hannover 1904 - 1906, zit.: MGH Const. III.
- MGH Constitutiones IV, 2, Hannover 1906, zit.: MGH Const. IV 2.
- Regesta Imperii VI, 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273 - 1313, Innsbruck 1948, zit.: RI VI 2.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Dritter Band. 1205 - 1304. Zweite Hälfte 1261 - 1304, Bonn 1913, zit.: REK III.
- Die Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814 - 1503, berichtigter Neudr. d. Ausg. Trier 1861, Aalen 1969, zit.: RET.
- Regesten der Grafen von Zweibrücken, Speyer 1962, zit.: RGZ.
- Die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214 - 1400, Innsbruck 1894, zit.: RPR.

Literatur

- Baethgen, Friedrich: Zur Geschichte der Wahl Adolfs von Nassau, in: DA 12, 1956, S. 536 - 543.
- Boshof, Egon: Die Salier, 3., verb. u. erg. Aufl., Stuttgart / Berlin / Köln 1995.
- Gerlich, Alois: Adolf von Nassau (1292 - 1298). Aufstieg und Sturz eines Königs, Herrscheramt und Kurfürstenfronde, in: Nassauische Annalen 105, 1994, S. 17 - 78.
- Janssen, Wilhelm: Geschichte des Erzbistums Köln im späten Mittelalter 1191 - 1515 (Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 2.1), Köln 1995.
- Jarnut, Jörg: Zwischen Bündnistreue und Vertragsbruch: König Adolfs Außenpolitik im Jahre 1297, in: Nassauische Annalen 87, 1976, S. 26 - 41.
- Kerber, Dieter: Die Itinerare der Trierer Erzbischöfe. Ansätze zur Residenzbildung, in: RhVjbl. 56, 1992, S. 112 - 147.
- Mitteis, Heinrich: Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, 2., erw. Aufl., Brünn / München / Wien 1944.
- Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Frankfurt am Main / Berlin 1989.
- Samanek, Vincenz: Studien zur Geschichte König Adolfs. Vorarbeiten zu den Regesta Imperii VI 2 (1292 - 1298), Wien / Leipzig 1930.

- Thomas, Heinz: Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250 - 1500, Stuttgart u.a. 1983.
- Trautz, Fritz: Studien zur Geschichte und Würdigung König Adolfs von Nassau, in: Geschichtliche Landeskunde 2, 1965, S. 1 - 45.
- Ziehen, Eduard: König Adolf von Nassau. Mittelrhein und Reich, in: Nassauische Annalen 59, 1939, S. 1 - 30.